

Pr. 483/94

Bundesprüfstelle für  
jugendgefährdende Schriften

---

Entscheidung Nr. 4751 (V) vom 09.02.1995  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 41 vom 28.02.1995

Antragsteller:  
Stadtjugendamt Bonn  
Bottlerplatz 9  
53103 Bonn  
Az.: 51.5

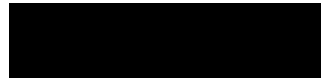
Verfahrensbeteiligte:  
ABC Software Vertrieb  
Alter Husumer Weg 260  
24941 Flensburg

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 16.12.1994 eingegangenen Indizierungsantrag am 09.02.1995 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:



Literatur:



Kirchen:



einstimmig beschlossen:

Das Computerprogramm  
"Sampler SMP001D001."  
ABC Software Vertrieb, Flensburg,

wird in Liste der  
jugendgefährdenden Schriften  
eingetragen.

Kennedyallee 105-107 . 53175 Bonn . Telefon 0228/376631  
Postfach 26 01 21 . 53153 Bonn . Telefax 0228/379014

## S A C H V E R H A L T

Der auf einem IBM-kompatiblen Personalcomputer betreibbare Sampler "SMP001D001.(EXE)" wird von der in Flensburg ansässigen ABC-Software Vertriebsgesellschaft mbH auf dem Wege des Versandhandels veräußert. Es handelt sich hierbei um ein sogenanntes Shareware-Programm, was heißt: daß der Einkaufspreis die Kopierkosten nur unwesentlich übersteigt, daß weiterhin die Vervielfältigung in beliebiger Auflage urheberrechtlich unbedenklich ist.

Zur Inbetriebnahme muß der Inhalt der 3 1/2 Zoll-Diskette auf der Festplatte eines IBM-kompatiblen Personalcomputers installiert werden; hierzu, wie auch zur nachfolgenden Steuerung, bedarf es lediglich des Eingabeinstrumentes "Keyboard".

Das Stadtjugendamt Bonn beantragt die Indizierung des Samplers, da dessen Inhalt zum überwiegenden Teil pornographisch im Sinne von § 184 Abs. 1 StGB bzw. § 6 II GJS sei.

Dem Antrag war eine zutreffende Inhaltsangabe beigelegt. Dieser sowie eigenen Anschauungen des Entscheidungsgremiums zufolge, gestaltet sich der Inhalt des Samplers im wesentlichen wie folgt:

Mit Installation auf der Festplatte stehen dem Nutzer folgende "Directories" zum Abrufen zur Verfügung:

- I: - Mit Eingabe des Befehles **START BAT** erscheinen zunächst vier filmisch aufbereitete Bildsequenzen, für die ein Programmierer "Phantasieflicks" urheberrechtlich verantwortlich zeichnet. Dem übergeordneten Titel "Sweet Sarah" gerecht werdend, wird stets ein und dasselbe Modell während verschiedener sexueller Aktivitäten präsentiert. Bewegten Bildfolgen, die sich der Fellation, einem Coitus a tergo etc. in genitalfixierter Manier widmen, sind stets entsprechende Kommentare zugeordnet (beispielsweise "My name is Sarah", "Me and my favorit toy").
- II: - Unter der Überkategorie **DL-VIEW.EXE** verbergen sich zwei Abrufoptionen, deren erste den Titel **69** trägt und eine Blondine sowie ihre Brünette Gespielin in 69er Position und bewegten Bildern präsentiert. Die Option "Candle" bezeichnet filmähnlich hintereinandergeschaltete Einzelbilder, im Rahmen derer sich ein - ab Bauchnabel dargestellter - weiblicher Unterkörper ruckartig auf einem in Untersicht dargestellten männlichen Genital bewegt.
- III: - Das Directory "**PICEM.EXE**" stellt wiederum zwei Unterkategorien bereit: Deren Titel (**LOLLY.GIF** bzw. **ZOE.GIF**) bezeichnen jeweils die Präsentation der dreigeteilten Farbfotographie eines unbedeckten weiblichen Modells. Während Bild eins Gesicht und Genitalbereich des Modells ausspart, ist Bild zwei ohne Zweifel als pornographisch einzustufen, da es sich ausschließlich und in amerikanischer Kameraeinstellung dem Unterkörper der Abgebildeten widmet.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15 a I GjS zu entscheiden, unterrichtet. Sie äußert die Absicht, das verfahrensgegenständliche Objekt aus ihrem Sortiment zu entfernen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Computerprogrammes Bezug genommen.

Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums haben den Inhalt des Samplers in seiner Gänze gesichtet und die zutreffende Wiedergabe des Diskussionsverlaufes innerhalb der Indizierungsentscheidung bestätigt.

### G R Ü N D E

Das Computerprogramm "Sampler SMP001D001.EXE", ABC Software, Flensburg, war antragsgemäß zu indizieren.

Der Inhalt ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Inhalt des Computerspieles ist pornographisch. Damit ist es nach dem Willen des Gesetzgebers nicht nur jugendgefährdend sondern offensichtlich schwer jugendgefährdend (vgl. § 184 Abs. 1 StGB, § 6 Abs. 2 GjS).

Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch im Sinne von § 6 Nr. 2 GjS, § 184 I StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23, 44; Lenckner in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 21. Aufl., RdNr. 4 zu § 184 StGB).

Diese Kriterien werden von dem o. g. Computerprogramm zweifelsohne erfüllt. Die detaillierte Präsentation der sexuellen Vorgänge läßt darauf schließen, daß der Inhalt des Computerprogrammes ausschließlich auf das Interesse des Betrachters an sexuellen Vorgängen abzielt.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS liegen offensichtlich nicht vor. Dennoch hat sich das Entscheidungsgremium mit der Frage befaßt, ob es sich bei dem Computerprogramm um Kunst handeln könnte, denn immerhin ist das Computerprogramm das Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung des Programmierers und es kann ihm generell eine künstler-

rische Absicht nicht abgesprochen werden. Bei der daraufhin vorzunehmenden Abwägung zwischen Kunstschutz und Jugendschutz mußte jedoch letzterem der Vorrang eingeräumt werden. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 ist nämlich bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage sondern auch seine reale Wirkung zu berücksichtigen. Ausschlaggebend für die Entscheidung zugunsten des Jugendschutzes war es, daß die Aussagen, die dieses Werk beinhalten, die Definition der Pornographie erfüllen, nämlich die Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge unter Hervorhebung sexueller Vorgänge.

Darüberhinausgehende Aussagen beinhaltet dieses Werk nicht. Da aber die Pornographie nach dem Willen des Gesetzgebers als offensichtlich schwer jugendgefährdend einzustufen ist, konnte eine andere Entscheidung als die zugunsten des Jugendschutzes durch das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle nicht gefällt werden.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß 2 GjS kam angesichts der sittlich schweren Jugendgefährdung gemäß § 6 Abs. 2 GjS schon begrifflich nicht in Betracht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln; Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VWGO).

Außerdem kann innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium gestellt werden (§ 15 a Absatz 4 GjS).

